

Finanzamt für Körperschaften III, Postfach 42 08 44, 12068 Berlin

Firma
Otto Kittel GmbH & Co.
Garten-, Landschafts- und
Sportplatzbau KG
Säntisstr. 75
12277 Berlin



ID-Nr: 29 / 095 / 60455 F12
Aktenzeichen: Herr Regentrop
Bearbeiter(in): Volkmarstraße 13
Dienstgebäude: 12099 Berlin
Zimmer: 542
Telefon: 030 9024-310
Durchwahl: 31592
E-Mail: Poststelle@FA-Koerperschaften-III.Ver-
walt-Berlin.de
Datum: 24.11.2017

Nachweis zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen und/oder Gebäudereinigungsleistungen

Hiermit wird zur **Vorlage bei dem leistenden Unternehmer/Subunternehmer**
bescheinigt, dass

Otto Kittel GmbH & Co.
Garten-, Landschafts- und
Sportplatzbau KG
Säntisstr. 75
12277 Berlin

- Bauleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 4 UStG
 Gebäudereinigungsleistungen im Sinne des § 13b Abs. 2 Nr. 8 UStG

nachhaltig erbringt und

- unter der Steuernummer 29 / 095 / 60455
 unter der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer DE187460610

registriert ist.

Für die o.g. empfangenen Leistungen wird deshalb **die Steuer vom Leistungsempfänger geschuldet** (§ 13b Abs. 5 UStG).

Verkehrsverbindungen
Bus 170 Volkmarstraße
Bus 170 Colditzstraße /
Ullsteinstraße
U-Bahn U6 Ullsteinstraße

Sprechzeiten
Montag und Freitag 8 – 13 Uhr
Donnerstag 11 – 18 Uhr und
nach Vereinbarung

Kreditinstitut Berliner Sparkasse
IBAN DE94 1005 0000 6600 0464 63
BIC BELADEBE

Internet www.Berlin.de/Sen/Finanzen
Telefax (030) 9024-31 900

Diese Bescheinigung verliert ihre Gültigkeit mit Ablauf des 23.11.2020.

(Die Gültigkeitsdauer der Bescheinigung ist auf einen Zeitraum von längstens drei Jahren nach Ausstellungsdatum zu beschränken.)

24.11.2017

(Datum)



(Unterschrift)
(Regentrop, StOS)



Rechtsbehelfsbelehrung

Sie können gegen diesen Verwaltungsakt Einspruch einlegen. Der Einspruch ist beim Finanzamt für Körperschaften III schriftlich einzureichen, diesem elektronisch zu übermitteln oder dort zur Niederschrift zu erklären.

Die Frist für die Einlegung des Einspruchs beträgt einen Monat (§ 355 Abs. 1 Abgabenordnung). Sie beginnt mit Ablauf des Tages, an dem Ihnen dieser Bescheid bekannt gegeben worden ist. Bei Zusendung durch einfachen Brief oder Zustellung mittels Einschreiben durch Übergabe gilt die Bekanntgabe mit dem dritten Tag nach Aufgabe zur Post als bewirkt, es sei denn, dass der Bescheid zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Bei Zustellung mit Zustellungsurkunde oder mittels Einschreiben mit Rückschein oder gegen Empfangsbekanntnis ist Tag der Bekanntgabe der Tag der Zustellung. Im Fall der Ersatzzustellung durch Niederlegung ist bereits der Tag der Niederlegung der Tag der Zustellung.